

**Verordnung  
über die Festsetzung  
eines Wasserschutzgebietes  
für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen I bis III) der Stadt Dissen aTW  
(Landkreis Osnabrück)  
- Wasserschutzgebiet Dissen -**

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück Nr. 3 vom 15.02.1968, S. 31)

1. Änderungsverordnung vom 11.06.1974

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück Nr. 12 vom 29.06.1974, S. 308)

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 3 und 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.08.1990 (Nds. GVB1. Nr. 33/1990, S. 371), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 06. 06. 1994 (Nds. GVBl., S. 238) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. Nr. 18/1990, S. 144), diese geändert durch Verordnung vom 18.09.1992 (Nds. GVBl. Nr. 37/1992, S. 249), wird verordnet:

**§ 1**

- (1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf folgenden Flurstücken der Flur 7 in der Gemarkung Dissen gelegenen Brunnen  
Flurstück 115 (Brunnen I)  
Flurstück 136/1 (Brunnen II) und  
Flurstück 128 (Brunnen III)  
wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadt Dissen a. T. W. (Landkreis Osnabrück).

**§ 2**

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I:	Fassungsbereiche der einzelnen Brunnen
Schutzzone II:	engere Schutzzone (nur für den Brunnen I)
Schutzzone III A:	weitere Schutzzone, innerer Bereich
Schutzzone III B:	weitere Schutzzone, äußerer Bereich

**§ 3**

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

**(1) Schutzzonen I**

Die Schutzzonen I entsprechen den eingezäunten Grundstücken, auf denen sich die Brunnen I bis III befinden.

**(2) Schutzzone II**

Die Schutzzone II wird nur für den Brunnen I festgesetzt. Sie liegt nördlich der Brunnen II und III und erstreckt sich weiter in nördlicher Richtung bis über die Steinegge und die Schollegge. Die Fläche umfaßt ca. 1 km<sup>2</sup>.

### (3) **Schutzzone III**

Die Schutzzone III umfaßt das Einzugsgebiet und ist in die Schutzzonen III A und III B unterteilt.

Die Schutzzone III A bildet nahezu ein Rechteck zwischen den Ortschaften Nolle und Aschen, den Erhebungen Hankenüll und Stein-Brink (Osten) und der Rechenbergstraße (Westen).

Die Schutzzone III B grenzt

1. nördlich an die Schutzzone III A und bildet nahezu ein Dreieck zwischen dem Sahlbrink, dem Stein-Brink (Osten) und dem Blauen See (Norden) und
  2. nordwestlich an die Schutzzone III A und verläuft von der Ortschaft Nolle über die Timmer Egge in Richtung Hüls-Berg, knickt in Richtung Borgloheregge ab und verläuft weiter über den Stein-Brink (Nordwesten) in Richtung Sahlbrink / Steinegge zurück zur Grenze der Schutzzone III A.
- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, Lageplan Schutzzone III im Maßstab 1 : 5.000, Lageplan Schutzzone II im Maßstab 1 : 2.000 und Lageplan der Fassungsbereiche im Maßstab 1 : 500), die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, dem Landkreis Osnabrück, der Stadt Dissen a. T. W. und der Gemeinde Hilter a. T. W. aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

## **§ 4**

- (1) Die Schutzzonen 1 dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Nutzung der Zonen als Mähwiesen,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten,

## **§ 5**

- (1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G

gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S.915), aufgeführten Stoffe. Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Reiz- und Teeröle. Die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen und weitere Hinweise sind dem „Katalog wassergefährdender Stoffe“ zu entnehmen, der auf der Grundlage des § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), berichtigt am 08. 10.1986 (BGBl. I S.1654), vom Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt und vom Umweltbundesamt herausgegeben wird.

(3) Auf das Grundwasser einwirkende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen

	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
<b>Abwasser</b>			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	V	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern	V	V	V
o) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichen Abwässern	V	V	V
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	V	G	G
3. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	V	G	G
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	-
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
6. Abwasserverregnung oder			

Abwasserlandbehandlung	V	V	V
<b>Land- u. Forstwirtschaft</b>			
7. Aufbringen von Klär- und Fäkaltschlamm	V	G	G
8. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung	V	V	V
9. Aufbringen von Gülle, Jauche oder Geflügelkot			
a) 01. 10. - 28./29.02. (Grünland, Zwischenfrucht, Winterraps u. Wintergetreide bis 15.02.)	V	V	V
b) 01.03. - 30.06. (Grünland, Zwischenfrucht und Wintergetreide ab 16.02.)	V	-	-
c) 01.07. -30.09. (Grünland, Zwischenfrucht und Winterraps 01.07. - 31. 08.)	V	G	G
	V	-	-
10. Aufbringen von Stallmist			
a) 01.10. - 31.12.	V	G*	G*
b) 15.02. -30.09.	G	-	-
* bei Vorliegen eines Düngeplans oder entsprechender landwirtschaftlicher Beratung genehmigungsfrei			
11. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
b) Umbruch von fakultativem Grünland, das dauernd oder mehr als 4 Jahre mit Gräsergemischen bewachsen ist und als Wiese, Weide oder Mähweide genutzt wird	V	G	G
12. Wald, Kahlschlag			
a) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	V	V	V
b) Kahlschlag größer als 0,5 ha	V	G	G

13. Feldanbau von Mais, Hackfrüchten oder Gemüse ohne Dünge- und Fruchtfolgeplan	V	V	V
14. Anlage von Kleingartenkolonien	V	V	V
15. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Geflügelkot, Gülle oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Lagerstätten	V	V	V
16. Güllelageung			
a) in Behältern mit Sickerwasserkontrolle	V	G	G
b) in Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	V	V	V
c) in Erdbecken	V	V	V
17. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel etc.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V	V
18. Anlage von Gärfuttermieten			
a) für Frischgut mit Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-	-
b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle und Auffang der Silagesäfte	V	-	-
c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	V
19. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes			
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit			

Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot *	V	V	V
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit einer bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmung zum Schutz des Grundwassers der Biologischen Bundesanstalt	V	V	V
* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.			
20. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V	V
<b>Wassergefährdende Stoffe</b>			
21. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen gem. § 161 Abs. 1 und 5 NWG; § 15 Anlagenverordnung - VAWS -			
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage,			
aa) bis zu 40000 l	V	G	G
ab) über 40000 l	V	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage,			
ba) bis zu 100000 l	V	G	G
bb) über 100000 l	V	V	V
22. Einrichten u. Erweitern v. Anlagen zur Produktion wassergefährdender Stoffe	V	V	V
23. a) Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V	V
b) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütersicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
24. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge			

(außer Heizölversorgung für Anlieger)	V	-	-
25. Beförderung wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG ausgenommen Feldleitungen	V	V	V
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 21);			
ca) unterirdisch verlegt	V	V	V
cb) oberirdisch verlegt	V	G	G
26. Ablagern, Aufhalten, Einbringung von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
27. Ablagerung von Abfällen	V	V	V
28. Behandlung von Abfällen in Anlagen	V	V	V
29. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	V	V	V
30. Errichtung von Gebäuden *) (vgl. auch Punkt Nr. 1.)	V	-	-
*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.			
31. Ausweisung von Baugebieten			
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V	V
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G	G
32. Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Parkplätze (außer land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege)	V	G	-

33.a) Bahnlagen	V	G	-
b)Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfe	V	V	G
34.Verwendung von wasserge- fährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V	V
35.Start-, Lande- und Sicherheits- flächen sowie Ausflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	G
36.Militärische Anlagen und Übungsplätze	V	V	G
37. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräf- ten oder ähnlichen Organisa- tionen, soweit sie nicht dem DVGW.Merkblatt W 106 entsprechen	V	G	G
38.Campingplätze, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G	G
39.Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	V	G	G
40.Tontaubenschießstände	V	V	V
41.Friedhöfe	V	V	G
42.Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V	V
43.Anlegen oder Inbetriebnahme von Fischteichen	V	G	G

### **Bodeneingriffe**

44.Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnah- men) alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe			
a) von mehr als 2 m bis 5 m Tiefe	V*	G	-
b) von mehr als 5 m Tiefe	V*	G	G
45.Bodenabbau oder Erdauf- schlüsse, durch die die Deck- schichten auf Dauer vermin- dert werden			
a) mit Freilegung des Grund- wassers	V*	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V*	G	G
46.Bergbau mit Eingriffen in die Deckschichten	V*	G	G
47.Sprengungen	V*	G	G



#### 48. Bohrungen

(mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)

a) von mehr als 2 m bis 5 m

Tiefe

V\*

G

-

b) von mehr als 5 m Tiefe

V\*

G

G

49. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen, sowie Wärmepumpen mit Erdsonden

V

V

G

#### \* Erläuterung:

Für die Brunnen II und III, für die keine Schutzzone II festgesetzt ist, gelten in einem Umkreis von 400 m die Verbote bzw. Beschränkungen der Schutzzone II, sofern durch die beabsichtigte Handlung, Maßnahme oder Anlage eine Verringerung des natürlichen Grundwasserschutzes hervorgerufen werden kann. Das gilt insbesondere für die Schutzbestimmungen 44. bis 48.

(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3.4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5,7 und 15 des Abfallgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

### § 6

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag, im Einzelfall widerruflich und befristet, von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem WOM der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

### § 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

### § 8

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden;
1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
  2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  3. die Entnahme von Bodenproben,
  4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
  6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

### **§ 9**

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten, Ansprüche sind gegenüber der Stadt Dissen a. T. W. geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 5i a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet. Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

### **§ 10**

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM<sup>1</sup> geahndet werden.

### **§ 11**

*Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1968 in Kraft.  
Die 1. Änderungsverordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.*